

Schriftliche Zeugenaussage

Praktische Anforderungen und Muster

Aussagepflicht

Der Zeuge eines Disziplinarverstoßes ist verpflichtet, seine Feststellungen in Form einer Zeugenaussage mitzuteilen. Ein Zeuge, der die Aussage verweigert, macht sich strafbar. Handelt es sich bei dem Zeugen um einen Beamten oder Angestellten des öffentlichen Dienstes, kann auch die Verweigerung der Aussage ein Disziplinarverfahren nach sich ziehen.

So verfassen Sie Ihre Zeugenaussage

Der Zeuge verwendet das ihm zur Verfügung gestellte Muster, das gemäß den Anweisungen auf dem Formular **handschriftlich** ausgefüllt werden muss. Die Zeugenaussage kann auf Französisch, Deutsch oder Luxemburgisch verfasst werden. Der Zeuge kann Seite 2 des Formulars so oft wie nötig vervielfältigen, wenn seine Aussage nicht auf eine Seite passt.

Der Zeuge eines Disziplinarverstoßes ist aufgefordert, die Tatsachen zu schildern, die er persönlich miterlebt oder beobachtet hat. Er wird es vermeiden, sich Sachverhalte die er nur vom Hören-Sagen kennt zu eigen zu machen. Wenn er eine ihm von einem Dritten mitgeteilte Tatsache bezeugt, gibt er die Identität dieses Dritten an.

Es ist wichtig, zwischen objektiven Beobachtungen und subjektiven Empfindungen zu unterscheiden sowie Übertreibungen und Verallgemeinerungen zu vermeiden.

Der Zeuge kann seiner handschriftlichen Aussage alle ihm zur Verfügung stehenden Beweise beifügen.

Zu vermeiden sind:

Suggestive, aber bedeutungslose Wendungen wie zum Beispiel „...und dann erlaubte er sich das Udenkbare“, ohne weitere Ausführung.

Umschreibungen wie zum Beispiel „Er hat mich beleidigt“ ohne die verwendeten Begriffe wiederzugeben oder konkrete Tatsachen zu nennen, die auf eine Beleidigung schließen lassen (z. B. Er sagte zu mir: „Du bist ein echter Bastard“, „Du bass een Drecksak“). Zitate sollten in der Sprache erfolgen, die der Verfasser der zitierten Begriffe verwendet hat.

Undatierte Tatsachen: Wenn das Datum nicht genau bestimmt werden kann, muss angegeben werden „An einem unbestimmten Datum, aber zwischen <Datum> und <Datum>“.

Bei der Beschreibung sich wiederholender Tatsachen sollten Begriffe wie „oft“, „regelmäßig“ oder „immer“ vermieden und durch eine zumindest ungefähre Angabe der Häufigkeit der betreffenden Tatsachen ersetzt werden (z. B. „mindestens zweimal pro Woche“).

Einreichen der Zeugenaussage

Die handschriftliche Zeugenaussage muss **im Original**, ordnungsgemäß **unterzeichnet** und zusammen mit einer Kopie des **Personalausweises** des Zeugen vorgelegt werden. Aus Gründen der Lesbarkeit der Aussagen, die in handschriftlicher Form verfasst werden müssen, werden die Verfasser von Zeugenaussagen gebeten, diese ebenfalls formlos in **elektronischer Form** (Word Dokument oder Mail) bei kompetenter Stelle einzureichen. Bei Unterschieden zwischen den beiden Versionen ist die handschriftliche Zeugenaussage maßgebend.

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

**Bitte folgenden Satz handschriftlich unter die Aussage setzen:
„Diese Aussage wurde erstellt um vor Gericht verwendet zu werden und es ist mir bewusst, dass eine Falschaussage meinerseits strafrechtlich verfolgt werden kann.“**

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ort und Datum:

Unterschrift:

Anhang: Fotokopie des Personalausweises

Schutz persönlicher Daten

Diese Zeugenaussage ist für die Vorlage im Rahmen von disziplinarrechtlichen Untersuchungen bestimmt. In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten gemäß den geltenden Bestimmungen verarbeitet. Der Zeuge hat diesbezüglich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch zu diesen Daten. Zu Details dieser Rechte und der durch das für disziplinarrechtliche Untersuchungen zuständige Regierungskommissariat (CGID) vorgenommenen Verarbeitungen bzw. die sich daraus ergebenden Pflichten für den Zeugen wird auf die rechtlichen Hinweise verwiesen, welche unter folgendem Link verfügbar sind: www.cgid.gouv.lu/rgpd